

Öffentliche Bekanntmachung

**der Aufstellung des Bebauungsplanes KE Nr. 332 „Hahnenstraße“ im Stadtteil Kerpen**

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 17.11.2009 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes KE Nr. 332 „Hahnenstraße“ im Stadtteil Kerpen beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den Abschnitt der Hahnenstraße zwischen Kölner Straße/ Stiftsstraße im Süden und Alte Landstraße im Norden sowie hieran anschließende Teilflächen des Rathausvorplatzes bzw. der Sindorfer Straße. Neben der Hahnenstraße ist im Abschnitt zwischen Alter Landstraße und Marienstraße beidseitig und im Abschnitt zwischen Marienstraße und Kölner Straße/ Stiftsstraße auf der westlichen Straßenseite einseitig die straßenbegleitende Bebauung mit den dazugehörigen Flurstücken in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen. Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

**Ziel und Zweck der Planung**

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist, die zukünftig gewünschten Nutzungen entsprechend des Einzelhandelskonzeptes in diesem Teilbereich des Zentrums („Zentraler Versorgungs-bereich“ des Stadtteiles Kerpen) planungsrechtlich zu sichern.

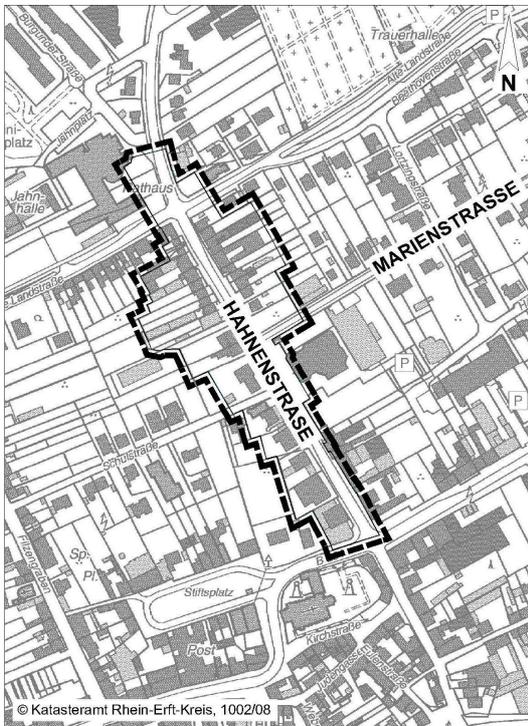
Weiterhin sollen mit der Planung die derzeit privaten und öffentlichen Flächen zwischen den vorhandenen „straßenbegleitenden“ Baustrukturen der Hahnenstraße planungsrechtlich überwiegend als Verkehrsflächen gesichert werden.

Aus formalrechtlichen Gründen wird die Bekanntmachung vom 13.03.2010 zur Aufstellung des Bebauungsplanes KE 332 nochmals veröffentlicht.

Vorstehender Beschluss des Rates der Stadt Kerpen wird gemäß § 2 (1) BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kerpen in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Kerpen, den 17.05.2010

In Vertretung Peter Knopp, Erster Beigeordneter



Öffentliche Bekanntmachung

**der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes KE 332 „Hahnenstraße“ im Stadtteil Kerpen**

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 11.05.2010 beschlossen, den Bebauungsplan KE 332 „Hahnenstraße“ im Stadtteil Kerpen, gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet liegt im Zentrum von Kerpen.

Es umfasst den Abschnitt der Hahnenstraße zwischen Kölner Straße/Stiftsstraße im Süden und Alter Landstraße im Norden sowie hieran anschließende Teilflächen des Rathausvorplatzes bzw. der Sindorfer Straße.

Neben der Hahnenstraße wird im Abschnitt zwischen Alter Landstraße und Marienstraße beidseitig und im Abschnitt zwischen Marienstraße und Kölner Straße/Stiftsstraße auf der westlichen Straßenseite einseitig die straßenbegleitende Bebauung mit dazugehörigen Flurstücksflächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,65 ha.

**Ziel und Zweck der Planung**

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist, für diesen Bereich des Zentrums des Stadtteiles Kerpen auf Dauer die städtebauliche Entwicklung durch eine maßstäbliche Wohn- Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzung sowie die zukünftig gewünschten Nutzungen entsprechend des Einzelhandelskonzeptes („Zentraler Versorgungsbereich“ des Stadtteiles Kerpen) planungsrechtlich zu fördern.

Ein weiteres Ziel des Bebauungsplanes ist, unerwünschte Nutzungen auszuschließen.

Mit der Planung sollen die derzeit privaten und öffentlichen Flächen zwischen den vorhandenen straßenbegleitenden Baustrukturen der Hahnenstraße planungsrechtlich überwiegend als Verkehrsfläche gesichert werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

**07.06.2010 bis einschließlich 08.07.2010**

(Mo - Mi von 08.00 - 12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr) im Stadtplanungsamt der Stadt Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Stadt Kerpen entscheidet. Rücksprache zum Bebauungsplan KE 332 „Hahnenstraße“ ist während der o. g. Zeiten im **Zimmer 221** möglich – Ansprechpartner ist Herr Fuhs (zuständige Bezirksingenieur). Diese Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: [heinrich.fuhs@stadt-kerpen.de](mailto:heinrich.fuhs@stadt-kerpen.de)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zu dem Bebauungsplan verfügbar:

- Vereinfachter Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Begründung mit Umweltbericht

**Hinweis:**

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

Kerpen, den 17.05.2010

In Vertretung Peter Knopp, Erster Beigeordneter